

Kryptowährungen, Fan-Tokens und NFTs – ein Blick durch die Sportbrille

Von Rechtsanwalt Maximilian Wegge, München*

Die Krypto-Branche drängt zunehmend in den Sport. Vor diesem Hintergrund zeigt der folgende Beitrag den rechtlichen Rahmen auf, in dem sich Kryptowährungen, Fan-Tokens und NFTs bewegen und wägt Chancen sowie Risiken für Entscheidungsträger im Sport gegeneinander ab.

I. Einleitung

Nicht nur, aber gerade auch im Sport nimmt die Bedeutung von Kryptowährungen, (Fan-)Tokens und NFTs (im Folgenden gemeinsam „Kryptoassets“ genannt) seit wenigen Jahren erheblich zu. Das zeigt sich insbesondere an der enorm gestiegenen Bedeutung von Krypto-Sponsoring, also Sportsponsoring im Bereich „Krypto, Blockchain und NFT“. Von 2019 bis 2022 nahm das Volumen von Krypto-Sponsoring im Sport um 1.100 Prozent zu.¹ Als Beispiel sei die Online-Trading-Plattform „crypto.com“ genannt, die allein in den letzten beiden Jahren neue Sponsoring-Partnerschaften mit der Formel 1², der Ultimate Fighting Championship³, der italienischen Serie A⁴, den Philadelphia 76ers⁵, den Montreal Canadiens⁶ sowie Paris St. Germain⁷ eingegangen ist. Der enormen Popularität von Krypto-Sponsoring tut auch die hohe Volatilität von Kryptoassets sowie das damit zusammenhängende finanzielle Risiko der Anleger keinen nennenswerten Abbruch. So fiel etwa der Wert der wohl bekanntesten Kryptowährung „Bitcoin“ im Jahr 2021 an nur einem einzigen Tag um 30 %.⁸ Während also Krypto, Blockchain und NFT in aller Munde sind und längst zu einem relevanten Wirtschaftsfaktor – auch im Sport – geworden sind, steht die rechtliche Diskussion hierüber noch einigermaßen am Anfang. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden nach einer Klärung der wesentlichen Begrifflichkeiten (II.) der rechtliche Rahmen abgesteckt werden, in dem sich Kryptowährungen, Fan-Tokens und NFTs bewegen

(III.), bevor abschließend beleuchtet wird, welche Chancen und Risiken sich für Entscheidungsträger im Sport bieten (IV.).

II. Begrifflichkeiten

1. Blockchain

Die Blockchain ist eine Ausformung der sog. „Distributed Ledger Technology“, einem digitalen System zur dezentralen Aufzeichnung und Verwaltung von Transaktionen. Sie bildet die technische Grundlage für Kryptoassets. Die technische Funktionsweise der Blockchain wird ausführlich und anschaulich u. a. beschrieben von Kaulartz⁹, Schlund/Pongratz¹⁰ und Weiss¹¹.

2. Tokens

„Tokens“ sind auf der Blockchain abgespeicherte Daten oder Informationen.¹² Emission und Verwaltung der Tokens vollziehen sich in der Regel mittels sog. „Smart Contracts“¹³, die keine Verträge im Rechtsinn, sondern sich selbst vollziehende, in die Blockchain integrierte Computerprotokolle sind. Sie bilden einen nach allgemeinen Regeln geschlossenen Vertrag ab und/oder setzen automatisiert bestimmte rechtlich relevante Abläufe in Gang.

a) Token-Kategorien

In Literatur¹⁴ und Praxis haben sich drei wesentliche Token-Kategorien herausgebildet, wobei im Folgenden die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“)¹⁵ verwendeten Bezeichnungen zugrunde gelegt werden sollen.¹⁶

„Zahlungstokens“ – auch „Currency Tokens“ oder „Payment Tokens“ genannt – enthalten als Information einen bestimmten Wert einer (Krypto-)Währung und dienen als alternatives, digitales Zahlungsmittel.¹⁷ Die bekanntesten Zahlungstokens sind Bitcoins.

* Verf. ist Rechtsanwalt bei Martens Rechtsanwälte in München. Er dankt Herrn Ass. iur. Luca Tschaidse für die tatkräftige Unterstützung, insbesondere bei der Recherche für die Erstellung dieses Aufsatzes.

1 Statistik von Statista, abrufbar unter <https://de.statista.com/infografik/27077/veraenderung-neuer-sportsponsoringvertraege-nach-markenkategorie/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

2 Siehe <https://www.sportsbusiness.at/formel-1-enthueelt-100-millionen-us-dollar-crypto-com-partnerschaft/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

3 Siehe <https://www.ufc.com/news/ufc-and-cryptocom-announce-historic-partnership> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

4 Siehe <https://de.cointelegraph.com/news/crypto-com-partners-with-italian-football-s-lega-serie-a> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

5 Siehe <https://www.nba.com/sixers/news/76ers-crypto-jersey-patch-announcement> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

6 Siehe <https://www.coindesk.com/business/2021/03/17/cryptocom-signs-sponsorship-deal-with-nhls-montreal-canadiens/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

7 Siehe <https://www.cointeur.de/crypto-com-schliesst-partnerschaftsvertrag-mit-paris-saint-germain-fuer-nfts-ab/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

8 Siehe <https://www.forbes.com/sites/nicolelapin/2021/12/23/explaining-cryptos-volatility/?sh=343b24b37b54> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

9 Kaulartz, Die Blockchain-Technologie – Hintergründe zur Distributed Ledger Technology und zu Blockchains, in: CR 2016, 474.

10 Schlund/Pongratz, Distributed Ledger Technologie und Kryptowährungen – eine rechtliche Betrachtung, in: DStR 2018, 598.

11 Weiss, Zivilrechtliche Grundlagenprobleme von Blockchain und Kryptowährungen, in: JuS 2019, 1050.

12 Kleinert/Mayer: Elektronische Wertpapiere und Krypto-Token, in: EuZW 2019, 857 (858).

13 Eingehend zu „smart contracts“: Paulus/Matzke, Smart Contracts und das BGB – Viel Lärm um nichts?, in: ZfPW 2018, 431.

14 Vgl. etwa Fromberger/Haffke/Zimmermann, Kryptowerte und Geldwäsche, in: BKR 2019, 377 sowie Kleinert/Mayer, EuZW 2019, 857 (858).

15 Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sogenannter Krypto-Token, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_wa_merkblatt_ICOs.pdf?__blob=publicationFile&cv=1 (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

16 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass für die rechtliche Beurteilung von Tokens selbstverständlich nicht ihre Bezeichnung, sondern vielmehr ihre Eigenschaften relevant sind.

17 Zanon/Zimmermann/Gründer: NFT – Eine finanzmarktrechtliche Beurteilung, abrufbar unter: <https://haerting.de/wissen/nft-eine-finanzmarktrechtliche-beurteilung/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

Die in „Utility Tokens“ – auch „App-Tokens“ genannt – hinterlegte Information ist eine Zugriffs-erlaubnis auf Dienstleistungen und Produkte, weshalb Token dieser Art mit Eintrittskarten oder Gutscheinen verglichen werden können.¹⁸

„Wertpapierähnliche Tokens“ – auch „Investment Token“ oder „Security Token“ genannt – enthalten als abgespeicherte Information schuldrechtliche Ansprüche oder mitgliedschaftliche Rechte einer Person, ähnlich zu Aktien in der analogen Welt.¹⁹ Als Beispiel in Betracht käme etwa – ähnlich wie bei den sog. Fan-Anleihen²⁰ – die Ausgabe eines „Kredit-Tokens“ im Gegenzug für die Zahlung eines festen Zinsbetrags sowie des Kapitals zum Fälligkeitsdatum.

Fan-Tokens sind keine eigene Kategorie von Token, sondern vielmehr eine spezielle Form von Utility Tokens, wobei sich der Fan-Bezug daraus ergibt, dass die im Token enthaltene Information vereinsbezogen ist.²¹ Beispiele für Fan-Tokens sind etwa eine Eintrittskarte für eine Vereinsveranstaltung²² oder das Recht darüber abzustimmen, welches Lied im Stadion nach einem geschossenen Tor gespielt wird.²³

b) Fungible und Non-fungible Tokens

Weiterhin lassen sich Token in sog. „fungible“ und „non-fungible“ Tokens unterteilen. Die in Fungible Tokens enthaltene Art von Informationen ist stets identischer Natur, so dass die Tokens gegeneinander austauschbar („fungible“) sind.²⁴ Non-Fungible Tokens („NFTs“) zeichnen sich dagegen dadurch aus, dass sie nicht gegeneinander austauschbar sind, da es dem Verwender gerade auf deren individuellen Inhalt ankommt.²⁵ NFTs sind extrinsisch, das heißt sie sind mit einem digitalen oder analogen Vermögenswert außerhalb der Blockchain verknüpft.²⁶ Die wohl bekannteste Anwendungsmöglichkeit für NFTs im Sport sind digitale Sammelkarten von Sportlern, wobei diese digitalen „Karten“ nicht unbedingt Bilder sein müssen, sondern etwa auch Videosequenzen²⁷ sein können. NFTs können einen ganz erheblichen Marktwert erreichen. So wurde etwa eine Sammelkarte des Fußballprofis Erling Haaland auf der Plattform „Sorare“ für über EUR 600.000 versteigert.²⁸ Detaillierte Darstellungen zu den technischen Hintergründen von

NFTs finden sich u. a. bei *Rauer/Bibi*²⁹, *Spikowius/Rack*³⁰ und *Guntermann*³¹.

III. Rechtlicher Rahmen

Tokens sind rechtlich nicht gleichzusetzen mit den (analogen oder digitalen) Vermögenswerten, die mit ihnen verknüpft sind. Dass etwa ein „Utility Token“ Zugriff auf eine Dienstleistung verschafft, bedeutet nicht, dass es sich bei dem Token selbst um eine Dienstleistung handelt. Was aber ist ein solcher Token aus rechtlicher Sicht, wie kann er übertragen werden und welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten hierfür? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

1. Rechtsnatur und Übertragung³² von Tokens

Pointiert lässt sich mit *Kaulartz/Hirzle*³³ sagen, dass man durch Tokens zwar Rechte an einer Sache abbilden kann, ein Token selbst aber weder eine Sache noch ein Recht ist.

Da nur der Inhaber des – mit einem Passwort vergleichbaren – sog. „Private Key“ unbeschränkten Zugriff auf einen bestimmten Token hat,³⁴ sind Tokens zwar exklusiv sowie von einer Person beherrschbar und weisen damit zentrale Eigenschaften einer Sache³⁵ im Sinne des § 90 BGB auf. Allerdings können Tokens nach ganz überwiegender Auffassung³⁶ trotzdem nicht als Sache erachtet werden, da sie nicht physisch, sondern lediglich als digitale Datensätze existieren. Die für eine Anerkennung als Sache i. S. d. § 90 BGB erforderliche „Körperlichkeit“ besteht demzufolge mangels Möglichkeit der physischen Einwirkung gerade nicht.³⁷

18 Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sogenannter Krypto-Token, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_wa_merkblatt_ICOs.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

19 *Fromberger/Haffke/Zimmermann*, BKR 2019, 377.

20 Vgl. hierzu etwa *Michels/Poth/Rüsch*, Finanzierungsoptionen für den Profisport – bankenunabhängige Liquidität, in: *SpoPrax* 2022, 132 (135 f.).

21 Vgl. *What is a fan token and how do they work?*, abrufbar unter: <https://www.chiliz.com/en/what-is-a-fan-token-and-how-do-they-work/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

22 *Jakob*, NFT im Sport – Anwendungsbeispiele und Herausforderungen, in: *IPRB* 2022, 140 (142).

23 Vgl. <https://www.marca.com/en/technology/fan-tokens/2022/08/10/62f3d84eca4741bf1a8b45b1.html> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

24 *Fesenmair/Faßbender*, Der goldene Zahlen Code – über die Bedeutung von Non-Fungible-Token im Sport, in: *SpoPrax* 2021, 358.

25 Vgl. etwa *Heinel/Stang*: Weiterverkauf digitaler Werke mittels Non-Fungible-Token aus urheberrechtlicher Sicht, in: *MMR* 2021, 755 (756).

26 Zur Unterscheidung zwischen intrinsischen und extrinsischen Tokens, vgl. *Guntermann*, Non Fungible Token als Herausforderung für das Sachenrecht, in: *RD* 2022, 200 (201).

27 Das bekannteste Beispiel dürfte insoweit die Plattform NBA Top Shots (vgl. <https://nbatopshot.com/>) sein, auf der man sog. „Moments“, sprich Spielszenen aus der NBA, erwerben und online mit anderen Sammlern tauschen und handeln kann.

28 Vgl. <https://www.ruhrnachrichten.de/bvb/mehrere-hunderttausend-euro-nft-sammelkarte-von-erling-haaland-erzielt-rekordpreis-w1719866-2000436653/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

29 *Rauer/Bibi*, Non-fungible-Tokens – Was können sie wirklich?, in: *ZUM* 2022, 20.

30 *Spikowius/Rack*, NFTs: Verwertung, Vertragspraxis, Rechtsdurchsetzung, in: *MMR* 2022, 256.

31 *Guntermann*, *RD* 2022, 200.

32 Für eine anschauliche Darstellung der technischen Funktionsweise einer Transaktion im Bitcoin-Netzwerk, siehe Fraunhofer Institute For Applied Information Technology (FIT): *Blockchain: Grundlagen, Anwendungen und Potenziale – Whitepaper*, abrufbar unter: https://www.fit.fraunhofer.de/content/dam/fit/de/documents/Blockchain_WhitePaper_Grundlagen-Anwendungen-Potentiale.pdf (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

33 Siehe *Kaulartz/Hirzle*, Die Tokenisierung von Eigentum, abrufbar unter <https://www.cms-hs-blogg.de/gewerblicher-rechtsschutz/die-tokenisierung-von-eigentum/#> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

34 So auch *Paulus/Matzke*, *ZfPW* 2018, 431 (454), *Kaulartz/Matzke*, Die Tokenisierung des Rechts, in: *NJW* 2018, 3278 (3279) sowie *Guntermann*, *RD* 2022, 200 (204).

35 *Fritzsche*, in *Hau/Poseck*: *BeckOK BGB*, 63. Edition, 1. 8. 2022, § 90 BGB, Rn. 3 ff.

36 *Guntermann*, *RD* 2022, 200 (204); *Rauer/Bibi*, *ZUM* 2022, 20 (24); *Kleiber*: NFT-Eine Einordnung zwischen Recht, Kunst und Blockchain, in: *MMR-Aktuell* 2022, 445475; *Bagger von Grafenstein/Bischoff*: NFT im Sport – Content und Rechteinhaberschaft, in: *IPRB* 6/2022 (150); *Fesenmair/Faßbender*, *SpoPrax* 2021, 358 (361); *Härtel*: Tokenisierte Genussrechte und Finanzierungsmöglichkeiten für E-Sport Organisationen, in: *SpoPrax* 2021, 253 (256); *Weiss*, *JuS* 2019, 1050 (1054); *Schlund/Pongratz*, *DStR* 2018, 598 (600); *Weiss*: Die Rückabwicklung einer Blockchain-Transaktion, in: *NJW* 2022, 1343; *Kleinert/Mayer*, *EuZW* 2019, 857 (859); *Lampmann/Dresen*, Überlegungen zur zivilrechtlichen Einordnung von NFTs, in: *LRZ* 2022, Rn. 232; *Kaulartz/Schmid*: Rechtliche Aspekte sog. NFTs, in: *CB* 2021, 298 (300); *Shmatenko/Möllenkamp*, Digitale Zahlungsmittel in einer analog geprägten Rechtsordnung, in: *MMR* 2018, 495 (498); a. A.: *John*, Zur Sachqualität und Eigentumsfähigkeit von Kryptotoken, in: *BKR* 2020, 76.

37 So auch *Guntermann*, *RD* 2022, 200 (204).

Zudem sind Tokens auch keine „sonstigen Rechte“³⁸ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Einer Auffassung zufolge kommt Tokens bereits nicht die für eine Anerkennung als „sonstiges Recht“ erforderliche³⁹ Zuordnungs- und Ausschlussfunktion zu.⁴⁰ Selbst wenn man jedoch, einer anderen Ansicht⁴¹ folgend, Tokens grundsätzlich eine Zuordnungs- und Ausschlussfunktion zuerkennt, lassen sie sich dennoch nicht als „sonstige Rechte“ i. S. d. § 823 BGB qualifizieren. Im Fall von Tokens wird eine Ausschluss- und Nutzungsfunktion nämlich, wenn überhaupt, maßgeblich durch den Private Key, mithin rein technisch, gewährleistet. Eine derartige rein faktische Ausschluss- und Nutzungsfunktion genügt jedoch nicht für die Anerkennung als absolute Rechtsposition.⁴²

Folglich können Tokens nach deutschem Recht derzeit allenfalls als immaterielles Gut, „sonstiger Gegenstand“ i. S. d. § 453 Abs. 1 BGB und – mit Einschränkungen⁴³ – auch als digitaler Inhalt i. S. d. § 327 Abs. 2 S. 1 BGB qualifiziert werden.⁴⁴

Da Tokens weder Sache noch Recht sind, kommt eine Übertragung im Wege der Verfügung über den Token im Sinne der §§ 873, 925 oder 929 ff. BGB genauso wenig in Betracht wie eine Abtretung nach §§ 398, 413 BGB. Voraussetzung hierfür wäre nämlich jeweils die Einwirkung auf ein bestehendes (Eigentums- oder sonstiges) Recht.⁴⁵

Die Zuweisung eines Tokens an einen bestimmten Nutzer, mithin die technische Berechtigung des Nutzers, richtet sich allein nach dem Inhalt der Blockchain. Eine Transaktion von Tokens bedarf folglich nicht notwendigerweise einer rechtsgeschäftlichen Basis, sondern erfolgt mittels bloßen Realakts, durch den sich einzig die technische Berechtigung, nicht hingegen die dingliche Rechtslage ändert.⁴⁶ Untermuert wird diese Auffassung durch einen Beschluss des OLG Düsseldorf⁴⁷, wonach die Verurteilung, Kryptowerte an eine bestimmte Wallet-Adresse eines Gläubigers zu

übertragen, auf eine vertretbare Handlung gerichtet und daher gemäß § 887 ZPO zu vollstrecken ist – und nicht nach den für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen maßgeblichen §§ 883-886 ZPO.

2. Rechtlicher Rahmen

a) Aufsichtsrecht⁴⁸

Auf EU-Ebene hat am 5. Oktober 2022 nunmehr auch der Rat der Europäischen Union der vorläufigen Einigung über den Entwurf der sog. „MiCA-Verordnung“⁴⁹ zugestimmt und damit den Weg für eine finale Abstimmung durch das EU-Parlament freigemacht.⁵⁰ Durch die MiCA-Verordnung sollen Kryptowerte⁵¹ und Kryptowertedienstleister einem EU-weit einheitlichen regulatorischen Rahmen zugeführt werden. Insoweit sieht der MiCA-Entwurf insbesondere eine Erlaubnispflicht für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen vor, sprich Personen, deren berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darin besteht, eine oder mehrere Krypto-Dienstleistungen⁵² geschäftsmäßig für Dritte zu erbringen, sowie detaillierte Anforderungen für die Emission von Kryptowerten. Zugleich erkennt der MiCA-Entwurf jedoch auch an, dass bestimmte Kryptowerte bereits anderen EU-Regularien unterliegen und daher nicht dem Anwendungsbereich der MiCA-VO unterfallen. Hierzu zählen etwa Kryptowerte, die als Wertpapiere und damit Finanzinstrumente i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 der sog. „MiFID-II-RL“⁵³ zu qualifizieren sind. Die MiCA-VO wird voraussichtlich im Jahr 2024 in Kraft treten.⁵⁴

Auf deutscher Ebene beurteilt die BaFin, ob Tokens bzw. eine Kapitalaufnahme über die Ausgabe von Tokens (sog. „Initial Coin Offering (ICO)“) aufsichtsrechtlich relevant sind. Je nach Ausgestaltung des Tokens gilt es Prospekt- und Erlaubnispflichten zu beachten: Stellen die Tokens „Wertpapiere“ im Sinne der EU-Prospektverordnung bzw. des Wertpapierprospektgesetzes oder Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes dar, so besteht für ihr öffentliches Angebot eine im jeweils einschlägigen Gesetz geregelte Prospektspflicht.⁵⁵ Mit Blick auf Erlaubnispflichten⁵⁶ kann zum einen die Ausgabe von Tokens und/oder eine vorgeschaltete Werbung hierfür erlaubnispflichtig sein. Zum anderen können

38 Da das Deliktsrecht nur das Sacheigentum i. S. d. §§ 90, 903 BGB schützt (vgl. etwa MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, § 823 BGB Rn. 242), verbleibt für Tokens im Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB von vornherein ohnehin nur die Einordnung als „sonstiges Recht“.

39 MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, § 823 BGB Rn. 303.

40 So Omlor, Re- statt Dematerialisierung des Sachenrechts, in: RD 2021, 236 (239) m. H. a.; Spindler/Bille, Rechtsprobleme von Bitcoins als virtuelle Währung, in: WM 2014, 1357 (1359 ff.) sowie Kaulartz, Die Blockchain-Technologie, in: CR 2016, 474 (478).

41 Vgl. etwa Paulus/Matzke, ZfPW 2018, 431 (453), *Smatenko/Möllenkamp*, MMR 2018, 495 (498) sowie Guntermann, RD 2022, 200 (206).

42 Vgl. BGH NJW 2012, 2034 (2036).

43 Zahlungstokens sind keine digitalen Inhalte i. S. d. § 327 Abs. 2 S. 1 BGB, vgl. ErwGr 30 der „Digitale Inhalte RL“ (Richtlinie (EU) 2019/770 vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung Digitaler Inhalte und Digitaler Dienstleistungen), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0770&from=DE> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

44 So im Ergebnis auch Deuber/Jahromi, Liechtensteiner Blockchain-Gesetzgebung: Vorbild für Deutschland?, in: MMR 2020, 576 (577) sowie Guntermann, RD 2022, 200 (207); a. A.: Fesenmair/Faßbender, SpPrax 2021, 358 (360) m. H. a. Kaulartz/Schmid, CB 2021, 298 (300) sowie Lampmann/Dresen, LRZ 2022, Rn. 221 (238 f.).

45 Bagger von Grafenstein/Bischoff: NFT im Sport – Content und Rechteinhaberschaft, in: IPRB 2022, 207.

46 So die derzeit wohl herrschende Meinung, vgl. Weiss: Die Rückabwicklung einer Blockchain-Transaktion, in: NJW 2022, 1343 (1344) m. H. a. auch Küttik/Sorge: Bitcoin im deutschen Vollstreckungsrecht – Von der „Tulpenmanie“ zur „Bitcoinmanie“, in: MMR 2014, 643 (644); Weiss: JuS 2019, 1050 (1054); Omlor: Digitaler Zahlungsverkehr, in: JuS 2019, 289 (290) sowie Walter, Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, in: NJW 2019, 3609 (3611).

47 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19. Januar 2021 – 7 W 44/20, BeckRS 2021, 10405.

48 Einen umfassenden Überblick zu aufsichtsrechtlichen Vorgaben bietet Patz, Überblick über die Regulierung von Kryptowerten und Kryptowertedienstleistern, in: BKR 2021, 725.

49 Vgl. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/econ/inag/2022/10-05/ECON_AG\(2022\)737216_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/econ/inag/2022/10-05/ECON_AG(2022)737216_EN.pdf) (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

50 Vgl. <https://www.noerr.com/de/newsroom/news/krypto-regulierung-vorwendeputk> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

51 Der Begriff „Kryptowerte“ entspricht dem hier verwendeten Begriff „Kryptoassets“.

52 Eine abschließende Auflistung hierunter zu rechnender Dienstleistungen findet sich in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 des MiCA-Entwurfs.

53 Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0065&from=DE> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

54 Vgl. <https://www.noerr.com/de/newsroom/news/krypto-regulierung-vorwendeputk> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

55 „Prospektpflicht“ meint die Pflicht, vor Emission einen Prospekt zu veröffentlichen. Sie dient dem Anlegerschutz, weshalb das Prospekt in knapper und verständlicher Form alle erforderlichen Informationen enthalten muss, um ein fundiertes Urteil über Emittent und emittierten Vermögenswert zu ermöglichen.

56 „Erlaubnispflicht“ meint, dass vor Emission eine Erlaubnis einzuholen ist. Die Einzelheiten zu den Modalitäten der Erlaubnis sind in den jeweils einschlägigen Gesetzen (insbesondere KWG) geregelt.

Tätigkeiten des Emittenten oder Dritter, die der Ausgabe der Tokens nachgelagert sind, wie etwa der spätere Handel mit Tokens, Erlaubnispflichten auslösen.

Der reine Erwerb von Kryptoassets zu Vermögensanlagezwecken unterliegt hingegen keiner Erlaubnispflicht.⁵⁷ Gleiches gilt für die Emission von Fan-Tokens sowie von NFTs, sofern diese als Utility Tokens einzustufen sind, da reine Utility Tokens nach derzeit geltendem Recht keine Kryptowerte i. S. d. KWG oder WpIG sind.⁵⁸ Anders zu beurteilen ist dies, wenn Fan-Tokens oder NFTs über eine hervorgehobene Investment-Komponente verfügen und daher als Wertpapiere im aufsichtsrechtlichen Sinn einzustufen sind.⁵⁹ In einem derartigen Fall bestehen für Emittenten sowohl Prospekt- als auch Erlaubnispflichten. Zudem sind Tätigkeiten mit solchen Tokens, die der eigentlichen Emission nachgelagert sind, immer dann erlaubnispflichtig, wenn sie gewerbsmäßig oder in einem Umfang betrieben werden, der objektiv einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.⁶⁰ Relevant für Entscheidungsträger im Sport ist insoweit allenfalls der sog. „Eigenhandel“, welcher eine erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung i. S. d. § 1 Abs. 1 a Nr. 4 KWG darstellt.

Der reine Erwerb von Kryptoassets zu Vermögensanlagezwecken unterfällt auch nicht dem Anwendungsbereich der MiCA-VO, denn Letztere „gilt für Personen, die in der Union Kryptowerte ausgeben oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen.“ Durch eine Nutzung von Kryptowährungen als Vermögensanlage wird der Nutzer indes weder zum Emittenten⁶¹ i. S. d. MiCA-VO noch erbringt er hierdurch eine Krypto-Dienstleistung⁶² i. S. d. MiCA-VO. Die Emission von Fan-Tokens unterfällt hingegen dem Anwendungsbereich der MiCA-VO und wird demzufolge erlaubnispflichtig⁶³ sein, sobald die MiCA-VO in Kraft tritt. Ob NFTs der MiCA-VO unterfallen werden, ist aktuell⁶⁴ nicht abschließend geklärt. Während ausweislich der letzten Fassung des Entwurfs der MiCA-VO NFTs nicht unter die MiCA-VO fallen sollen,⁶⁵ gab die EU-Kommission ihre Zustimmung zum Entwurf der MiCA-VO Ende Juni 2022 unter dem Vorbehalt ab, dass NFTs zwar grundsätzlich nicht, aber im Einzelfall doch unter die MiCA-VO fallen sollen, nämlich dann, wenn sie Teil von Kollektionen sind.⁶⁶ Insofern wird es für abschließende Klarheit auf die Ver-

öffentlichung des finalen Verordnungstextes ankommen.

b) Arbeitsrecht

Im November 2021 wurde bekannt, dass der Quarterback des NFL-Teams Green Bay Packers, Aaron Rodgers, einen Teil seines Gehalts zukünftig in Bitcoin erhalten werde.⁶⁷ In Deutschland können Kryptowährungen indes nicht unbegrenzt zur Begleichung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden. Insbesondere mit Blick auf eine Auszahlung von Arbeitslohn in Kryptowährung⁶⁸ ist Vorsicht geboten.

Nach Maßgabe von § 107 Abs. 1 GewO ist Arbeitslohn in Euro auszuzahlen. Hierdurch sollen Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, an ihrem Arbeitsort Leben und Daseinsvorsorge bestreiten zu können.⁶⁹ Diesem Telos folgend kommt eine Auszahlung des Arbeitslohns in Kryptowährung an in Deutschland ansässige Arbeitnehmer allenfalls⁷⁰ dann in Betracht, wenn in Deutschland das tägliche Leben mit Kryptowährungen bestritten werden kann. Da die Entgegennahme von Kryptowährungen jedoch – anders als bei gesetzlich anerkannten Zahlungsmitteln – keinem gesetzlichen Annahmewang⁷¹ unterliegt, ist eine Sicherung des Lebensunterhalts bei einer Zahlung in Kryptowährung aktuell noch nicht gewährleistet.⁷² Etwas anders ist dies zu beurteilen, wenn nicht der gesamte Arbeitslohn, sondern lediglich ein Teil in Kryptowährung ausbezahlt werden soll. Vorausgesetzt Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigen sich schriftlich (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 NachwG) und der Wert des vereinbarten Krypto-Lohnanteils übersteigt nicht die Höhe des pfändbaren Teils des Lohns (vgl. § 107 Abs. 2 S. 5 GewO), ist eine teilweise Lohnzahlung in Kryptowährung möglich, sofern dies dem Interesse des Arbeitnehmers entspricht.

c) Gesellschaftsrecht

Die Ausgabe von Tokens kann unter Umständen auch gesellschaftsrechtliche Relevanz haben.

Einer Emission von Tokens, die eine überwiegende Investmentkomponente beinhalten, stehen keine zwingenden Vorgaben des Gesellschaftsrechts entgegen. Sie wären gesellschaftsrechtlich vielmehr als einfache „Genussrechte“ einzuordnen.⁷³ Mit Blick auf Aktiengesellschaften gilt dies allerdings nur unter der Prämisse, dass es sich bei den emittierten Tokens um „aktienähnliche“ – und nicht um „aktiengleiche“ – Genussrechte handelt.⁷⁴ Ob die Gesellschafter des

57 So für Kryptowährungen auch *Zimmermann/Brünger*, Bitcoin, Ether & Co. – Erlaubnispflicht beim Einsatz von Kryptowährungen im eCommerce?, abrufbar unter <https://www.fgs-blog.de/bitcoin-ether-co-erlaubnispflicht-beim-einsatz-von-kryptowährungen-im-ecommerce/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

58 *Patz*, Überblick über die Regulierung von Kryptowerten und Kryptowertedienstleistungen, in: BKR 2021, 725 (727).

59 *Rennig*, KWG goes Krypto, in: BKR 2020, 23 (25).

60 Vgl. https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/Geschaeftsmodelle/DLT_Blockchain_Krypto/Kryptotoken/Kryptotoken_artikel.html (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022). Solche Tätigkeiten sind dann als erlaubnispflichtige Bankgeschäfte bzw. Finanz- oder Wertpapierdienstleistungen einzustufen.

61 Vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 der MiCA-VO.

62 Vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 des MiCA-VO.

63 Siehe hierzu insb. „Titel II“ der MiCA-VO.

64 Redaktionsschluss für diesen Aufsatz war der 14. Oktober 2022.

65 Vgl. ErwGr 6 b der MiCA-VO.

66 Vgl. <https://www.btc-echo.de/news/mica-werden-nfts-von-der-eu-regulierung-erfasst-148336/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

67 Vgl. <https://www.ran.de/us-sport/nfl/news/aaron-rodders-erhaelt-gehalt-teilweise-in-bitcoins-und-verschenkt-krypto-waehrung-an-fans-134632> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

68 Speziell zu „Stablecoins“ siehe *Tölle*, Update: Kann man Arbeitslohn in stablecoin auszahlen?, in: NZA 2020, 291.

69 vgl. *Tölle*, „Kann man Arbeitslohn in Kryptowährungen ausbezahlen?“, in: NZA 2019, 141 (142).

70 Selbst wenn in Deutschland das tägliche Leben mit Kryptowährungen bestritten werden könnte, so bliebe der dennoch eindeutige Wortlaut des § 107 Abs. 1 GewO („Das Arbeitsentgelt ist in Euro [...] auszuzahlen.“).

71 Dieser wird aus Art. 128 Abs. 1 S. 3 AEUV abgeleitet, wonach die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten die einzigen Banknoten sind, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

72 So im Ergebnis übereinstimmend *Tölle*, NZA 2019, 141 (143) sowie *Plitt/Fischer*, Kryptowährungen im Arbeitsrecht – Wieviel Bitcoin darf es sein, in: NZA 2016, 799 (803).

73 *Behme/Zickgraf*, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Aspekte von Initial Coin Offerings (ICOs), in: ZfPW 2019, 66 (89).

74 Zu den Begrifflichkeiten „aktienähnlich“ und „aktiengleich“ siehe *Griegoit/Rieder/Holzmann*, 2. Aufl. 2020, AktG § 221 Rn. 22 und 30.

Emittenten der Ausgabe solcher Tokens zustimmen müssen, hängt von der Gesellschaftsform des Emittenten ab. In der GmbH kann eine Satzungsregelung oder die Einschaltung der Gesellschafterversammlung erforderlich sein.⁷⁵ Ist der Emittent eine Aktiengesellschaft, so ist für die Emission nach Maßgabe des § 221 Abs. 3, Abs. 1 AktG die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich. Zudem haben Aktionäre gemäß § 221 Abs. 4 AktG ein Bezugsrecht auf die ausgegebenen Tokens.⁷⁶

Bei einer Emission von Tokens, die als reine Utility Tokens einzustufen sind, ergeben sich gesellschaftsrechtliche Vorgaben insoweit, als deren Inhaber dauerhaft am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft partizipieren sollen. In diesem Fall gelten die Ausführungen zu Tokens, die eine überwiegende Investmentkomponente beinhalten, entsprechend.⁷⁷ Verkörpert ein Token hingegen lediglich einen einmaligen Anspruch gegen den Emittenten, so sind grundsätzlich keinerlei gesellschaftsrechtliche Vorgaben zu beachten.⁷⁸ Allenfalls können im Fall der AG aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses des Aufsichtsrats die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich sowie bei der GmbH für den Geschäftsführer etwaige Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten sein.

Sofern der Token-Emittent ein eingetragener Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB ist, obliegt die Ausgabe grundsätzlich dem mit umfassender und unbeschränkter Vertretungsmacht ausgestatteten Vorstand⁷⁹ – innerhalb der Schranken der jeweiligen Satzung sowie, falls ein entsprechender Beschluss vorliegt, unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung.

d) Urheberrecht

Ob mit der Übertragung eines NFTs auch Rechtsfolgen für den verknüpften (digitalen oder analogen) Vermögenswert verbunden sein sollen, hängt allein vom rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien ab. Im Zweifel ist aber nicht davon auszugehen, dass dem Erwerber eines NFTs gleichzeitig urheberrechtliche Nutzungsrechte an dem mit dem NFT verknüpften Vermögenswert eingeräumt werden.⁸⁰ Indes kommt es bereits bei der Erstellung von NFTs regelmäßig zu urheberrechtlichen Verwertungshandlungen am verknüpften Vermögenswert.⁸¹ Überdies sind die Erwerber von NFTs in aller Regel an einer (kommerziellen) Nutzung des mit dem NFT verknüpften Vermögenswertes interessiert. Demzufolge wird anlässlich der Übertragung von NFTs in der Regel zugleich auch eine rechtsgeschäftliche Einigung hinsichtlich der Einräumung von Nutzungsrechten angestrebt. Aus Sicht eines NFT-Emittenten ist es daher wichtig sicherzustellen, dass Erwerbern nach einer Emission Nutzungsrechte am Vermögenswert auch tatsächlich eingeräumt werden können. Insoweit müssen Emittenten

Sorge dafür tragen, die entsprechenden Rechte zu halten. So sollten etwa Sportvereine,⁸² die mit Videosequenzen verknüpfte NFTs emittieren wollen, insbesondere ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Host Broadcastern bzw. ihrem Verband/ihrer Liga auf etwaige Lizenzbeschränkungen abklopfen, die einer Verwertung im Wege der Vermarktung als NFT entgegenstehen könnten. Sportler sollten bereits bei Abschluss eines Arbeitsvertrages vor Augen haben, dass sich von ihnen angefertigtes Bild- und Tonmaterial möglicherweise auch im Wege der Vermarktung als NFT verwerten lässt.⁸³ Sofern mit dem Arbeitsvertrag auch Persönlichkeitsrechte auslizenzieren werden, sollten Sportler sich also überlegen, ob sie entweder die Lizenz so beschränken, dass NFTs nicht erfasst sind (sofern sie sich vorbehalten wollen, selbst solche NFTs zu emittieren), oder aber bei Einschluss von NFTs dafür Sorge tragen, dass dies bei der Vergütung berücksichtigt wird.

Die attraktivste Option, NFTs auf den Markt zu bringen, besteht regelmäßig darin, Dritte vertraglich mit der Entwicklung, Produktion und Vermarktung der NFTs zu betrauen. Bei einem solchen Vertrag wird es sich regelmäßig im Kern um einen Lizenzvertrag handeln, durch den der Inhaber des Vermögenswertes dem Lizenznehmer im Gegenzug für die Zahlung einer Lizenzgebühr ein – in aller Regel einfaches und zeitlich befristetes – Nutzungsrecht an seinem Vermögenswert einräumt. Über eine Regelung des Verhältnisses von Lizenzgeber zu Lizenznehmer hinaus sollten unbedingt auch Vorgaben an den Lizenznehmer bzgl. der Gestaltung seines Verhältnisses zu den Erwerbern der NFTs Inhalt eines solchen Lizenzvertrages werden.⁸⁴

IV. Chancen und Risiken

Es leuchtet unmittelbar ein, dass Kryptoassets neue, zusätzliche Einnahmequellen sowohl für Sportler als auch für Vereine und Verbände darstellen. Zudem investieren, wie bereits zu Beginn dieses Aufsatzes illustriert, immer mehr Unternehmen aus der Kryptobranche hohe Summen auf dem klassischen Weg des Sponsorings in den Sport.

Aber auch abseits des schnöden Mammons können Kryptoassets für den Sport insoweit von großer Bedeutung sein, als sie der Schlüssel zu einer Verbesserung bestehender Fan-Beziehungen sowie zum Erschließen neuer Fan-Zielgruppen sein können.

So haben insbesondere Spitzensportvereine weltweit eine große Zahl an Fans und Mitgliedern.⁸⁵ Da internationale Fans aufgrund der räumlichen Distanz selten bis gar nicht ins Stadion gehen können, um ihren Verein live zu erleben, suchen sie nach Alternativen, um ihrem Verein so nah wie möglich zu sein. Hier kommen insbesondere Fans-Tokens und NFTs ins Spiel, mit deren Hilfe Fans trotz größter räumlicher Distanz individuelle Fan-Erlebnisse, wie etwa eine personalisierte Videobotschaft von Star-Sportlern, er-

75 *Maume*, Die Anwendung der Blockchain-Technologie im GmbH-Recht, in: NZG 2021, 1189 (1191).

76 Für ein Bezugsrecht bzgl. sämtlicher Genussrechte: *Koch*, Aktiengesetz, 16. Auflage 2022, § 221 AktG, Rn. 38.

77 Siehe oben.

78 So auch *Behme/Zickgraf*, ZfPW 2019, 66 (88).

79 Zu dieser Vertretungsmacht siehe: *Schöpflin*, in: *Hau/Poseck*, Beck-OK BGB, 63. Ed., § 26 BGB, Rn. 11 ff.

80 *Heine/Stang*, MMR 2021, 755 (757); *Kleiber*, MMR-Aktuell 2022, 445475 (Ziffer 4); *Kaulartz/Schmid*, CB 2021, 298 (300).

81 *Spikowius/Rack*, MMR 2022, 256 (258 f.); ausführlich zum Verhältnis von Vermögenswert und NFT siehe *Rauer/Bibi*, ZUM 2022, 20 (26) sowie *Kaulartz/Schmid*, CB 2021, 298 (301).

82 Hier untechnisch und nicht im Sinne der §§ 21 ff. BGB gemeint.

83 So auch *Jakob*, IPRB 2022, 140 (144).

84 Insoweit bietet *Stadtfeld/Hahn*, Rechtliche Herausforderungen bei der Vermarktung von NFT-Lizenzprodukten, in: *SpuRt* 2022, 146 (149 f.), einen guten Überblick über empfehlenswerte vertragliche Regelungen.

85 Der mitgliederstärkste Sportverein der Welt ist der FC Bayern München e. V. mit 293.000 Mitgliedern, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_mitgliederst%C3%A4rksten_Sportvereine (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

möglichst werden können. Zudem können Fans in Entscheidungsprozesse jedweder Art einbezogen werden. So hat etwa Juventus Turin mit Hilfe der Fan-Token-Plattform „Socios“ über das Design seines Mannschaftsbusses abstimmen lassen.⁸⁶ Da Fan-Tokens, jedenfalls beim Ersterwerb, überdies in aller Regel erschwinglich sind, bieten sie insbesondere Fans mit geringen finanziellen Ressourcen die Möglichkeit, ihren Herzverein zu unterstützen und diese Unterstützung nach außen für jedermann sichtbar zu machen. Weiterhin wird allein mit der Inhaberschaft eines Fan-Tokens – ähnlich wie bei Fan-Anleihen – ein hohes Maß an Vereinsverbundenheit assoziiert.

Dass Tokens auch gehandelt werden können, ruft Spekulanten auf den Plan. Diese haben sich zumeist auf Kryptoassets spezialisiert und möchten deshalb im großen Stil auch in Assets von Sportvereinen⁸⁷ investieren. Für Kryptoassets gibt es demnach aus Sicht der Entscheidungsträger im Sport abseits von Fans auch Investoren, die dem Sport völlig fremd sind. Daneben könnten Kryptoassets dabei helfen, die junge, äußerst digitale Zielgruppe der „Digital Natives“⁸⁸ bzw. der Generationen Z⁸⁹ und Alpha⁹⁰ wieder stärker für den Konsum von Sportereignissen zu begeistern. So zeigte bereits die SPOAC Sportbusiness Studie 2018⁹¹, dass für diese junge Zielgruppe Sportkonsum nicht mehr zwingend an erster Stelle steht, wenn es um Zeitvertrieb geht. Kryptoassets könnten insoweit genutzt werden, um dem Konsumverhalten der jüngeren Generation verstärkt entgegenzukommen, etwa durch interessante NFT und Fan-Token-Angebote auf dem „Second Screen“, eingebettet beispielsweise in eine Fan-App.

Darüber hinaus können Kryptoassets auch nachgelagert erhebliche Vorteile für Entscheidungsträger im Sport mit sich bringen. Allen voran ist hierbei daran zu denken, dass neue Daten erhoben werden können, die dafür genutzt werden können, um die Erwerber von Kryptoassets gezielter und personalisierter mit Informationen oder Angeboten zu versorgen. Dies kann auch mit Blick auf „klassische“ Erlösquellen, wie etwa Merchandising oder Ticketing, umsatzsteigernd wirken.

Kryptoassets bergen allerdings auch eine Reihe von Nachteilen bzw. Risiken, denen man sich als Entscheidungsträger im Sport bewusst sein sollte.

Zunächst ist in der Regel ein nicht unerhebliches Maß an Vorausplanung erforderlich, bevor man sich eines Kryptoassets als Finanzierungsmittel bedienen kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man Fan-Tokens selbst emittieren oder NFTs selbst aufsetzen und vertreiben will. Insbesondere gilt es dann Prospekt- und/oder Erlaubnispflichten im Blick zu behalten. Insoweit sind Kryptoassets ungeeignet, um kurzfristig einen finanziellen Engpass abzuwenden. Zudem bestehen in Zusammenhang mit Kryptoassets eine Reihe von rechtlichen Fragestellungen, die zwar bereits in der

Rechtswissenschaften diskutiert, bis dato aber noch nicht abschließend gerichtlich geklärt worden sind. Insbesondere besteht nicht einmal bezüglich der Rechtsnatur von Tokens absolute Rechtssicherheit. Gepaart mit der Tatsache, dass aktuell noch nicht eindeutig absehbar ist, wie tiefgreifend der Kryptomarkt reguliert werden wird, ist ein Investment in Kryptoassets auch unter rein rechtlichen Gesichtspunkten nicht ohne jedes Risiko.

Weiterhin sind Kryptowährungen, aber auch Fan-Tokens oder NFTs, äußerst energieintensiv⁹² und damit – jedenfalls solange nicht sämtliche Energie aus erneuerbaren Quellen kommt – klimaschädlich. Dies beißt sich mit dem auch im Sport immer wichtiger werden Ziel der Nachhaltigkeit, erst recht, wenn der Sport gewillt ist, sein Potenzial für eine Vorreiterrolle im Bereich der Nachhaltigkeit vermehrt auszuschöpfen.⁹³ Zwar hat die Krypto-Branche ihr Nachhaltigkeitsproblem bereits erkannt und teils nachhaltigere Alternativen zu den „klassischen“ Kryptoassets entwickelt. So hat die Ethereum-Blockchain im September 2022 das weitaus weniger energieintensive Proof-of-Stake-Verfahren implementiert.⁹⁴ Der Schöpfer der Ethereum-Blockchain, Vitalik Buterin, gab danach bekannt, er gehe davon aus, dass der Umstieg den weltweiten Stromverbrauch um 0,2 Prozent reduzieren werde.⁹⁵ Ein weiteres Beispiel sind sog. Secure Digital Assets (SDAs), die eine nicht auf der Blockchain-Technologie basierende Alternative zu NFTs darstellen und damit auch nicht das energieintensive Proof-of-Work-Verfahren der Blockchain nutzen.⁹⁶ Indes haben sich die vorbezeichneten Trends noch nicht verfestigt, so dass Kryptoassets jedenfalls aktuell noch ein Nachhaltigkeitsmakel anhaftet.

Das wohl größte Risiko mit Blick auf Kryptoassets besteht jedoch in deren Volatilität. Neben Kryptowährungen⁹⁷ sind auch Fan-Tokens und NFTs beileibe nicht wertstabil, sondern unterliegen großen Wertschwankungen. Während etwa Fan-Tokens des Alpine Formel 1 Teams am 12. März 2022 noch bei einem Wert von EUR 11,27 Euro lagen, stürzte dieser bis zum 12. Mai 2022 auf einen Wert von nur noch EUR 1,24 Euro ab. Weiterhin belief sich im Frühjahr 2022 das höchste Gebot für den NFT, der die Rechte am ersten Tweet des Twitter-Gründers Jack Dorsey verkörpert und ursprünglich für USD 2,9 Mio. erworben worden war, auf lediglich rund USD 32.000.⁹⁸

Aus Sicht von Entscheidungsträgern im Sport besteht demnach das nicht unerhebliche Risiko, bei einem Investment in Kryptoassets finanzielle Verluste zu erleiden. Zugleich existiert dieses Risiko selbstver-

86 Vgl. <https://www.socios.com/juventus-fans-to-choose-first-team-bus-design-on-socios-com/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

87 Abermals untechnisch und nicht im Sinne der §§ 21 ff. BGB gemeint.

88 Zum Begriff vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Digital_Native (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

89 Zum Begriff vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Generation_Z (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

90 Zum Begriff vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Generation_Alpha (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

91 Abrufbar unter: https://opus4.kobv.de/opus4-whu/files/549/SPOAC_Sportbusiness-Studie_2018.pdf (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

92 Im Jahr 2021 lag der Energieverbrauch der Kryptowährung Bitcoin bei 72 TWh, während der Energieverbrauch der Schweiz bei 56 TWh Strom lag, vgl. <https://www.nzz.ch/finanzen/krypto-waehrung-der-weg-zum-gruenen-coin-ld.1639243> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

93 Vgl. hierzu *Kahlert/Menz/Wegge/Jalilvand*, Verrechtlichung der Nachhaltigkeit – der Sport als Vorreiter?, in *SpoPrax* 2022, 286.

94 Vgl. <https://www.heise.de/news/Der-Merge-ist-da-Ethereum-ist-Proof-of-Stake-weg-vom-Mining-7264665.html> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

95 Vgl. <https://taz.de/Ethereum-Blockchain-spart-Strom/!5877672/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

96 Vgl. <https://champsda.com/help-center/> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

97 Siehe hierzu zu Beginn des Aufsatzes.

98 Vgl. <https://www.nzz.ch/finanzen/nft-boom-so-viel-ist-der-erste-tweet-von-jack-dorsey-und-ein-bored-ape-wert-ld.1680442> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

ständiglich auch für Fans, die in NFTs oder Fan-Tokens investieren. Insoweit besteht die Gefahr, infolge einer Emission von NFTs oder Fan-Tokens statt einer Verbesserung der Beziehung zwischen Verein und Fans das genaue Gegenteil zu erreichen. Dass Kryptoassets neben Fans auch sportfremde Spekulanten auf den Plan rufen, stellt insoweit aus Sicht des Sports nicht nur Chance, sondern auch Risiko dar. Davon abgesehen gibt es in der Krypto-Branche nach wie vor viele unseriöse Unternehmen. Auch insoweit ist Vorsicht geboten, wie sich etwa am Fall „Digitalbits vs. Inter Mailand“ erkennen lässt. Der Blockchain-Anbieter Digitalbits sollte Inter Mailand insgesamt EUR 85 Millionen Sponsoringgelder über vier Jahre bezahlen, blieb jedoch bereits die erste Rate schuldig.⁹⁹

V. Schluss

Abgesehen von der naheliegenden Erkenntnis, dass Kryptoassets eine zusätzliche Erlösquelle darstellen,

können sie auch maßgeblich zu einer Verbesserung des Fan-Erlebnisses und damit zu einer engeren Bindung von Fans an ihren Verein und/oder ihre Lieblingssportler beitragen. Dies kann indes nur gelingen, wenn Entscheidungsträger nicht allein deshalb in Kryptoassets investieren, um auf den Krypto-Zug aufzuspringen. Im Zentrum der Überlegungen sollte vielmehr das Ziel stehen, einen echten Mehrwert für die eigenen Fans zu schaffen. Damit dies gelingt, muss auch sichergestellt sein, dass die verwendeten Kryptoassets rechtlich auf sicheren Füßen stehen. Es darf mit Spannung beobachtet werden, wann und wie erste Rechtsfragen in diesem Bereich durch die Rechtsprechung beantwortet werden und so ein größeres Maß an Rechtsicherheit für Entscheidungsträger im Sport geschaffen wird.

⁹⁹ Vgl. <https://www.blick.ch/sport/fussball/international/serie-a/trikot-sponsor-zahlt-nicht-krypto-firma-prellt-inter-mailand-um-millionen-id17727383.html> (zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022).

Risiken im bezahlten Amateur-Fußball im Vereins-, Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Strafrecht

Von Rechtsanwälten Dr. Thomas Summerer und Claudius Söffing, München/Düsseldorf*

Die hervorragend recherchierte Dokumentation von Hajo Seppelt in der ARD-Sportschau am 19. 1. 2022 „Milliardenspiel Amateurfußball – Wenn das Geld im Umschlag kommt“¹ legte eine „Schwarzgeldpraxis“ bis hinunter in die Kreisligen offen, deren Risiken von den Beteiligten unterschätzt wird. Die Kernaussage lautet, dass mehr als jeder dritte Amateur-Spieler finanzielle Zuwendungen schon einmal ohne schriftliche Dokumentation in bar oder als Sachleistung erhalten hat. Nachdem Götz in SpuRt 2022, 318 den arbeitsrechtlichen Status der sog. Vertragsspieler analysiert hat, soll der folgende Beitrag darüber hinaus auch die Risiken in den benachbarten Rechtsgebieten aufzeigen.

1. Verbandsrechtliche Risiken

a) Rechtsgrundlagen im Verbandsrecht

Nach § 8 der Spielordnung des DFB gibt es drei Typen von Fußballspielern:

(1) **Amateur** ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwandsersatz bis zu Euro 249,⁹⁹ im Monat erstattet erhält.

(2) **Vertragsspieler** ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen

oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 250,00 monatlich erhält.

(3) **Lizenzspieler** ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist.

Aus historischer Sicht dazu kurz Folgendes: Der DFB hatte den Typus des „Vertragsspielers“, einer Mischform zwischen Amateur- und Berufsspieler, im Jahre 1986 eingeführt, um die schon damals herrschende Unsicherheit in Bezug auf die Zulässigkeit von Geldleistungen an Amateurspieler zu beseitigen. Auslöser war der Fall „Gütersloh“, in dem zwei ehemalige Lizenzspieler jeweils fast sechsstellige DM-Beträge gegen den Mäzen des Vereins, der ihnen diese Summen für ihre fußballerischen Aktivitäten versprochen hatte, erfolgreich eingeklagt hatten.² Doch schon damals war klar, dass es trotz Schaffung dieses neuen Spielertyps bei nicht wenigen Amateurvereinen weiterhin ein Bedürfnis nach verdeckten Zahlungen geben würde, weil sie sich ansonsten kaum den sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Verpflichtungen entziehen könnten, die die offizielle Bezahlung höherer Beträge als der zulässigen Aufwandsentschädigung zwangsläufig mit sich bringt.³

b) Sanktionen bei Fehlverhalten

In den Satzungen der für den Amateursport zuständigen Landesverbände ist festgehalten, dass alle Formen

* Verf. sind Rechtsanwälte der Sozietät Summerer Kranz Söffing Rechtsanwälte PartmbB in München/Düsseldorf mit den Schwerpunkten Sportrecht, Steuerrecht, Medienrecht und Vereinsrecht.

¹ Abrufbar in der ARD-Mediathek bis zum 19. 1. 2023.

² OLG Hamm, Urteil v. 20. 10. 1983, Az. 6 U 26/83.

³ Imping, Die arbeitsrechtliche Stellung des Fußballspielers, Diss. 1996, S. 190.